

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZB 7/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Michael Eduard H [REDACTED], Am B [REDACTED], Bo [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] u.a. in Bo [REDACTED] -
I. Instanz:

gegen

Brigitte A [REDACTED] - A n [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
Iffeldorf,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt J. H [REDACTED] in Bo [REDACTED] -
I. Instanz:

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
18. September 1990 durch den Vorsitzenden Richter Schimansky
und die Richter Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Nobbe und
Dr. van Gelder

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juli
1990 - 11 W 54/90 - wird auf seine Kosten
verworfen.

Beschwerdewert: 3.500 DM.

Gründe:

Die weitere Beschwerde ist unzulässig.

Der verfassungsrechtlich unbedenkliche Ausschluß der
weiteren Beschwerde durch § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO gilt ohne
Ausnahme, so daß es entgegen der Meinung des Antragstellers
nicht darauf ankommt, ob er die angefochtene Entscheidung
einer "Richtigkeitskontrolle" zuführen will.

- 3 -

Die Beschwerde ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt zulässig, daß die angefochtene Entscheidung der gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist. In- soweit wird auf die Ausführungen des Senats in dem in dieser Sache ergangenen Beschluß vom 20. März 1990 - XI ZB 4/89 - verwiesen.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungereoth

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)